



# STATUTEN MTV-MÄNNERTURNVEREIN GOMMISWALD

Ersetzt Statuten der 49. Hauptversammlung 13. Februar 2021.

STV Mitglieder Nr.: 1.17.30.8737.00-2 seit 2024

## Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV

STV  
SVK-STV

St. Galler Kantonalturnverband  
Kreisturnverband Toggenburg

SGTV  
KTVT

Männerturnverein  
Hauptversammlung  
Turnstand  
Vereinsvorstand  
Technische Kommission

MTV  
HV  
TS  
VS  
TK

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Der MTV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist in 8737 Gommiswald SG.

## **II. Zweck des Vereins**

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert das Turnen aller Fähigkeitsstufen und will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kantonaltturnverbandes St. Gallen (SGTV)
- des Kreisturnverbandes Toggenburg (KTVT)

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leitern, und Funktionär anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 6 Riegen**

Der Verein umfasst folgende unselbständige Riegen:

- Männerriege (MR)
- Polysportriege (PSR)

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem Verwaltet und gegen aussen vertreten.

#### **Art. 7 Riegegründungen**

Weitere Unterriege können auf Antrag des VS durch Beschluss der HV gebildet werden.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 10 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### **Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind über den VS an die HV zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich und ist dem VS mindestens 4 Wochen vor der HV schriftlich mitzuteilen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft selbstständig, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der HV.

#### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen (z.B. auf drei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht leistet) oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses,



können durch HV-Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Art. 14 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des SGTV, KTVT und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

### **Art. 15 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder ab 30 Jahren messen dem sportlichen Wettkampf nicht mehr so grosse Bedeutung zu. Eine turnerische Vorbildung ist keinesfalls Voraussetzung für das Mitmachen in unserem Verein. Die Aufnahme erfolgt an der HV. Es gibt grundsätzlich keine Altersbegrenzung.

### **Art. 16 Freimitglieder**

Als Freimitglieder können durch die HV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

### **Art. 17 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

### **Art. 18 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem entsprechenden durch den VS ausgearbeiteten Reglement.

## **V. Organe des Vereins**

### **Art. 19 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Turnstand (TS)
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Revisionsstelle (RS)

## Hauptversammlung

### Art. 20 Termin und Zusammensetzung

**Oberstes Organ des Vereins ist die HV.** Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisionsstelle

### Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Er setzt sich zusammen aus den

- Turnenden Mitgliedern (Aktiv- und Ehrenmitgliedern)
- Mitgliedern des VS und der TK

### Art. 21 Geschäfte

Der HV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten,
- Wahl/Abwahl des Vorstands,
- Auflösung des Vereins,
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der HV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten, des technischen Leiters und übrigen Vorstandsmitglieder
- Anträge
- Ehrungen
- Allgemeine Umfrage / Mitteilungen

### Art. 22 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV oder TS erfolgt mind. 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene HV oder TS ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



## **Art. 24 Ausserordentliche HV**

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen HV verlangen.

Die ausserordentliche HV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 25 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV Stimm- und Wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 26 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum von 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Fusion.

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 27 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 28 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der HV und Turnstand ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen und vom Präsident und Aktuar zu unterzeichnen.

Der Versand an die Mitglieder hat spätestens bis zur nächsten HV zu erfolgen.

## **Art. 29 Durchführung der HV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische HV analog.

## **Vorstand**

### **Art. 30 Zusammensetzung**

Der Vereins VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsident
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem technischen Leiter
- dem Beisitzer/Vizepräsident

Mindestens ein Mitglied jeder Riege ist im VS mit Informationsauftrag vertreten.

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.

### **Art. 31 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wahlen finden in den ungeraden Jahres statt. Der Präsident und technischer Leiter werden direkt bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

### **Art. 32 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

### **Art. 33 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 34 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail möglich und gültig.

### **Art. 35 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

## **Technische Kommission**

### **Art. 36 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit**

Die TK setzt sich zusammen aus



- des technischen Leiters
- des Präsidenten
- übrige Mitglieder der TK

## **Art. 37 Aufgaben**

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- die Koordination der verpflichtenden Teilnahme der Leiter an den jährlich stattfindenden Leiterkurse im SGTV für Erwachsenensport 35+ / 55+
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der HV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- die Integration der Einzelturmer in das Vereins- und Riegenturnen.

## **Art. 38 Einberufung**

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 39 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 40 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Die Amtsdauer ist auf 3 Jahre festgelegt, wobei sie jeweils 2 Jahre zusammen arbeiten.

### **Art. 41 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

### **Art. 42 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der HV.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 43 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 44 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.



## **Art. 45 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

## **Art. 46 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

## **Art. 47 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abzugeben haben.

## **VII. Haftung**

### **Art. 48 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VIII. Finanzen**

### **Art. 49 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 50 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner) und Schenkungen

### **Art. 51 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

## Art. 52 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

## Art. 53 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des SGTV bzw. des STV.

### Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und wenn weniger als 8 Mitglieder den Fortbestand wünschen.

### Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung sind alle Vermögensbestandteile detailliert aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mit der Unterschrift des letzten Vorstandes versehen, dem Kantonalvorstand einzureichen.

Das Vermögen ist dem Gemeinderat Gommiswald zur Verwaltung, zu Händen eines sich später bildenden Männerturnvereins (MTV) Gommiswald, im Sinne von Art. 1-3 der vorliegenden Statuten, zu übergeben.

### Art. 57 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der 49. Hauptversammlung 13. Februar 2021.

Sie wurden an der 57. HV vom 24. Februar 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes SGTV in Kraft.

Ort und Datum Gommiswald, 24. Februar 2024

Für den MTV

Präsident

Hugo Eicher



Aktuar

Ronny Gnädinger



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes SGTV anlässlich seiner Sitzung vom 29. Juni 2023 genehmigt.  
(Per Mail zugestellt an Hugo Eicher, am 3. Juli 2023)

SGTV Ressortmitglied Dienste

Dominik Meli

SGTV Geschäftsstelle

Nicole Geier